

LKP *Stichwort*

Die steuerlichen Vorschriften für die Ladenkasse

Ordnungsgemäße Kassenbuchführung

In unserem LKP *Stichwort* „Die ordnungsgemäße Kassenbuchführung“ vom September 2014 haben wir über die allgemeinen Grundsätze zum ordnungsgemäßen Kassenbuch informiert:

Das Kassenbuch muss **zeitgerecht und zeitnah** (d.h. täglich) geführt werden, damit die Kasse **jederzeit kassensturzfähig** ist. Die Aufzeichnungen müssen **vollständig** (incl. Entnahmen und Einlagen, Geldtransit von und an Banken) und **unveränderbar** sein (kein Excel-Kassenbuch zulässig).

Keine Buchung ohne Beleg bedeutet, dass sämtliche Vorgänge mit entsprechenden Belegen nachgewiesen werden müssen. Diese Belege - insbesondere der sog. **Z-Bon als Tagesabschlussbeleg** - müssen zwingend aufbewahrt werden.

Die Kasse ist täglich centgenau zu zählen und **Kassendifferenzen sind zu verbuchen**.

Arten von Ladenkassen

Unterschieden werden grundsätzlich drei Arten von Ladenkassen und zwar

- **die offene Ladenkasse,**
- **die elektronischen Registrierkassen**
- **sowie PC-Kassen bzw. proprietäre Kassen.**

Der Unternehmer kann grundsätzlich frei entscheiden, welche Kassenart er einsetzt, solange er dabei die entsprechenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten einhält. Diese wurden zuletzt von der Finanzverwaltung in der „**neuen Kassenrichtlinie vom 26.11.2010**“ festgeschrieben, die auch die Grundsätze zum **Datenzugriff** und zur **Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)** enthält.

Offene Ladenkasse

Als offene Ladenkasse bezeichnet man die „Schubladenkasse der Eisdielen“ oder den „Geldbeutel des Taxifahrers“. Offene Ladenkassen werden zumeist bei Kleinbetrieben eingesetzt oder aber bei Abgaben von geringem Wert an eine Vielzahl von unbekanntenen Personen, die keinen Beleg benötigen (z.B. Eisdielen).

Wird eine offene Ladenkasse geführt, so muss zwingend **täglich ein fortlaufend nummerierter Kassenbericht** erstellt werden. Dabei ist die **retrograde Methode** vorgeschrieben, bei welcher auf die steuerpflichtigen Einnahmen zurückgerechnet wird:

Kassenbericht Nr. 85 vom 08.06.2014

Kassenbestand bei Geschäftsschluss	825,05 €
Bankeinzahlung	200,00 €
Geschäftsausgaben gem. Beleg	22,35 €
Privatentnahmen gem. Beleg	250,00 €
Privateinlagen gem. Beleg	-10,00 €
Kassenbestand am Vortag	-212,50 €
	<hr/>
Bareinnahmen des Tages	1.074,90 €

Der Kassenbericht ist in die Kassenbuchführung zu übernehmen und mit den übrigen Belegen dem Kassenbuch beizufügen.

Es versteht sich, dass der Kassenbericht ebenfalls unveränderbar sein muss. Somit ist ein über Excel geführter Kassenbericht nicht zulässig, da eine spätere Änderung möglich ist, die nicht protokolliert wird.

Es ist daher ein täglicher **handschriftlicher Kassenbericht** zu empfehlen.

Elektronische Registrierkassen

Elektronische Registrierkassen sind Kassen mit einer fixen Programmierung. Die Kassen sind in der Regel nicht mit einem eigenen Betriebssystem ausgestattet.

Insbesondere ältere Kassen haben oftmals eine sehr geringe Speicherkapazität, so dass vielfach nur die Tagessummen in der Kasse gespeichert werden. Allgemein werden bei elektronischen Registrierkassen drei Kassentypen unterschieden:

1. Registrierkassen mit zwei Drucklaufwerken

Der älteste noch verwendete Typ der elektronischen Registrierkasse ist die mit zwei Drucklaufwerken (sog. „Typ 1“). Dabei wird mit einem Drucklaufwerk der Bon für den Kunden gedruckt und parallel auf dem zweiten das Papierjournal geführt. Eine digitale Einzelaufzeichnung erfolgt nicht und daher ist ein Datenexport auch nicht möglich.

2. Registrierkassen mit einem Drucklaufwerk

Die spätere Generation der Registrierkassen sind neben dem Bon-Drucklaufwerk mit einem elektronischen Journal ausgestattet („Typ 2“), in welchem alle Kasseneingaben dokumentiert werden.

Da auch hier oftmals wenig Speicherkapazität zur Verfügung steht, wird in der Regel das elektronische Journal täglich nach Ausdruck des Tagesabschlussbons (Z-Bon) gelöscht. Ein elektronischer Datenexport ist mangels Schnittstelle nicht möglich.

3. Registrierkassen mit Schnittstellenfunktion

Die moderneren Registrierkassen des Typ 3 besitzen neben dem Bon-Drucklaufwerk ein elektronische Journal, welches über eine Schnittstelle ausgelesen werden kann.

In einem Anwendungsschreiben aus dem Jahr 1996 erlaubte die Finanzverwaltung noch den Einsatz aller drei Typen der elektronischen Registrierkasse mit der Vorgabe, dass der Z-Bon täglich ausgedruckt wird.

Diese Erleichterung gilt jedoch seit dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 nicht mehr. Eine Speicherung von lediglich kumulierten Werten unter Verzicht auf die Einzeldaten will die Finanzverwaltung nicht mehr tolerieren, so dass die Registrierkassen des Typs 1 und 2 grundsätzlich nicht mehr anerkannt werden.

Für Registrierkassen des Typ 1 und 2 gilt jedoch eine Übergangsregelung, sofern die Kasse vor dem 26.11.2010 angeschafft wurde: diese Kassen dürfen bis längstens Ende 2016 eingesetzt werden. Voraussetzung für die Ausnahmeregelung ist aber, dass alle technisch möglichen Softwareanpassungen und Speichererweiterungen vorgenommen werden, um die gesetzlichen Anforderungen, d.h. die **GDPdU-Fähigkeit**, zu erfüllen.

PC-Kassen und proprietäre Kassen

Moderne **PC-Kassen** funktionieren mittels eines handelsüblichen Betriebssystem (Windows o.ä.), einer darauf installierten Kassensoftware und einem Warenwirtschaftssystem. Da auf dem PC eine Kassensoftware der Wahl installiert werden kann, bezeichnet man diese als „offene Systeme“. Demgegenüber sind **proprietäre Kassen** sog. „geschlossene Systeme“, da hier ein internes Betriebssystem des Softwareanbieters nur die Verwendung der Kassen- und Warenwirtschaftssoftware des Anbieters ermöglicht.

Beide Kassensysteme sind in der Regel mit Scannern verbunden, über welche sowohl der Verkauf eines Artikels für das Kassenbuch als auch die Nachbestellung und spätere Nachbelieferung für das Warenwirtschaftssystem erfasst wird.

GDPdU-Fähigkeit

Die neue Kassenrichtlinie schreibt eine **Einzelaufzeichnungspflicht für alle steuerlich relevanten Daten** vor. Bei der Definition macht es sich die Finanzverwaltung jedoch einfach, in dem sie näher erläutert, dass die steuerlich relevanten Daten alle jene sind, die für die Besteuerung des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind und es Aufgabe des Steuerpflichtigen ist, die steuerlich relevanten Daten von den anderen Daten abzugrenzen.

Insoweit muss sich der Steuerpflichtige auf die Zusicherung seines Kassenanbieters verlassen, dass das eingesetzte System bzw. die eingesetzte Kassensoftware sowohl im Hinblick auf die Dokumentation, die Speicherung und den Export der Daten den Vorgaben der Finanzverwaltung entspricht.

